



Förderaufruf Impulse Inklusion 2026

Vom 21. Juli 2026 – Az.: SM32-5100-29/15

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert Vorhaben zur selbstverständlichen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in allen Lebensbereichen der Gesellschaft (Inklusion).

1.1.2 Die Förderung dient der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Land.

1.1.3 Ziele der Förderung sind:

- a) Inklusion im Land zu verwirklichen,
- b) Bedeutung von Inklusion für die Menschen im Land zu erhöhen sowie
- c) Vorhaben zur Stärkung von Inklusion im Land zu etablieren.

1.1.4 Den Erfolg der Förderung misst das Land an folgenden Indikatoren:

- a) Anzahl der geförderten Vorhaben,
- b) Anzahl der an den geförderten Vorhaben teilnehmenden Menschen mit Behinderungen sowie
- c) Anzahl der an den geförderten Vorhaben teilnehmenden Menschen ohne Behinderungen.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) nebst den geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an juristische Personen des



Privatrechts (ANBest-P) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie dieses Förderaufrufs. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg finden Anwendung, soweit dieser Förderaufruf keine abweichenden Regelungen enthält.

- 1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).
- 1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungszweck

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zur Stärkung der Inklusion im Land. Förderfähig sind insbesondere Vorhaben, die neue Methoden oder Strukturen zur Verwirklichung von Inklusion in der Praxis erproben (Modellvorhaben), sowie Vorhaben, die bereits bestehende Inklusionsangebote erweitern. Hierunter fallen



insbesondere die inklusive Ausgestaltung allgemeiner Regelangebote sowie der Aufbau von auf Dauer angelegten inklusiven Angeboten im Sozialraum.

3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind kommunale Körperschaften, Träger der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie andere freie Träger.
- 3.2 Juristische Personen des Privatrechts sind nur zuwendungsberechtigt, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit müssen sie durch Vorlage eines Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes nachweisen können.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zeitraum des Vorhabens

Das Vorhaben muss im Jahr 2026 beginnen. In begründeten Einzelfällen kann das Vorhaben später beginnen. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO ist zu beachten.

4.2 Zielgruppe

Das Vorhaben muss an den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sein. Hiervon ist auszugehen, wenn es deren Teilnahme und Teilhabe durch barrierefreie Zugänge im Sinne der UN-BRK sowie zielgruppenspezifische Unterstützung aktiv ermöglicht. Das Vorhaben muss aufgrund des inklusiven Ansatzes auch Menschen ohne Behinderungen miteinschließen.

4.3 Orientierung an den zentralen Grundsätzen der UN-BRK

Das Vorhaben muss sich an den zentralen Grundsätzen der UN-BRK (Inklusion, Selbstbestimmung, Barrierefreiheit und Gleichberechtigung) orientieren.

4.4 Beteiligung

Die Entwicklung, Planung, Durchführung und Auswertung des Vorhabens müssen von Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam erfolgen.



4.5 Innovatives Vorhaben

Das Vorhaben muss innovativ sein. Hiervon ist auszugehen, wenn das Vorhaben neue Ansätze zur Entwicklung eines inklusiven Sozialraums verfolgt oder ein vergleichbares Angebot im Sozialraum, auf das sich das Vorhaben bezieht, bislang nicht vorhanden ist.

4.6 Entgegenwirken von Einsamkeit

4.6.1 Das Vorhaben muss dazu dienen, der Einsamkeit der Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken oder dieser aktiv vorzubeugen. Als Einsamkeit ist das subjektive Gefühl zu verstehen, dass die eigenen sozialen Beziehungen in ihrer Qualität und Quantität nicht ausreichen und dies zu negativen Auswirkungen auf biologischer, psychologischer oder sozialer Ebene führt.

4.6.2 Das Vorhaben kann zum Beispiel aktivierende oder aufsuchende Ansätze verfolgen oder die Erarbeitung eines Konzepts zur Vorbeugung von Einsamkeit von Menschen mit verschiedenen Behinderungsarten sowie dessen Umsetzung vorsehen. Auf Dauer angelegte Vernetzungen innerhalb des Sozialraums von Menschen mit und ohne Behinderungen sind hierbei besonders erwünscht.

4.6.3 Eine Förderung von Vorhaben, die über dieses Ziel hinausgehen, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

4.7 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben muss nachhaltig sein. Dies setzt voraus, dass die Vorhaben dazu geeignet sind, unabhängig von weiteren Zuwendungen des Landes auch nach dem Bewilligungszeitraum Bestand zu haben.

4.8 Niedrigschwelligkeit

Die im Rahmen des Vorhabens gemachten Angebote müssen niedrigschwellig sein. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Wahrnehmung des Vorhabens ohne Vorwissen sowie in der Regel kostenfrei möglich sind.



4.9 Mindesteigenanteil

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger setzen finanzielle Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu deren Finanzierung ein.

4.10 Stellungnahme einer Person des öffentlichen Lebens

Dem Antrag ist eine Stellungnahme einer Person des öffentlichen Lebens beizufügen. Dies kann zum Beispiel der/die Bürgermeister/in, der/die Pfarrer/in oder der/die Kommunale Behindertenbeauftragte sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens müssen mindestens 5.000 Euro und dürfen höchstens 20.000 Euro betragen. Vorhaben mit einem niedrigeren oder höheren Ausgabenumfang sind nicht förderfähig.

5.2.2 Zuwendungsfähig sind alle für die Vorhaben nach Nummer 2 notwendigen Personal- und Sachausgaben, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, ohne deren Durchführung also nicht entstehen würden.

5.2.2.1 Personalausgaben sind die anfallenden Bruttogehälter einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die allein



von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu zahlende Unfallversicherung sowie der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.

5.2.2.2 Sachausgaben sind die Ausgaben, die insbesondere für Verbrauchsmaterial, Betriebsmittel, Mieten, Öffentlichkeitsarbeit und externe Dienstleistungen anfallen.

5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- a) Bau- und Investitionsausgaben oberhalb der Grenze von geringfügigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten über 800 Euro netto) sowie
- b) Ausgaben für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern (z. B. medizinische Geräte, Mobiliar).

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus einem Anteil von 90 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Ausschluss der Überfinanzierung und der Doppelförderung

Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Förderaufruf mit anderen Fördermitteln der öffentlichen Hand (Ko-Finanzierung) ist zulässig, sofern die Gesamtförderung die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet (Überfinanzierung) und nicht dieselben Ausgaben bezuschusst werden (Doppelförderung).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Dokumentation

Die im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Erkenntnisse müssen so dokumentiert werden, dass diese bei der Umsetzung vergleichbarer Vorhaben im Rahmen einer Standortübertragung genutzt werden können. Die Dokumentation kann insbesondere in Form von Handreichungen, Erfahrungsberichten und digitalen Landkarten erfolgen. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist das Vorhaben im Rahmen eines Projekttreffens zu präsentieren.



6.2 Prüfrechte des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, auch bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Die Originalbelege sowie alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Nummer 6.10 ANBest-P beziehungsweise Nummer 7.5 ANBest-K noch mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde und Zahlstelle

Bewilligungsbehörde und Zahlstelle ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

7.2 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum der Durchführung des Vorhabens. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2027.

7.3 Antragstellung und Bewilligungsentscheidung

7.3.1 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt für die Förderung nur vollständige Anträge, die bis zum 18. September 2026 eingehen.

7.3.2 Die Bewilligungsbehörde prüft die eingegangenen Anträge und erstellt einen Vorschlag zur Förderung der Vorhaben, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 erfüllen.

7.3.3 Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem Sozialministerium ihren Vorschlag zur Förderung der Vorhaben, das auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die zu fördernden Vorhaben trifft. Hierbei wird es von einer Arbeitsgruppe aus Vertretungen der Bewilligungsbehörde, der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege,



- der Kommunalen Landesverbände, der Betroffenenverbände sowie der Landes-Behindertenbeauftragten beraten.
- 7.3.4 Soweit die bewilligungsfähigen Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, werden bei der Entscheidung über die zu fördernden Vorhaben diejenigen priorisiert, die die in Nummern 1, 2 und 4 beschriebenen Ziele und Anforderungen am wahrscheinlichsten erfüllen.
- 7.4 **Auszahlung und Verwendung der Zuwendung**
- Die Zahlstelle zahlt die Zuwendung nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zum 30. April 2027 sowie zum 31. Oktober 2027 in der jeweils angeforderten Höhe aus. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeitpunkten abgewichen werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf den Zuschuss abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO und Nummer 1.4 ANBest-P oder ANBest-K über den gesamten Bewilligungszeitraum zweckentsprechend verwenden. Die Regelungen zu Widerruf und Verzinsung aus Nummer 8.2.2 und Nummer 8.4.2 VV zu § 44 LHO finden keine Anwendung.
- 7.5 **Verwendungsnachweis**
- Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P und Nummer 7.2 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres gegenüber der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen.
- 7.6 **Vertiefte Verwendungsprüfung im Stichprobenverfahren**
- 7.6.1 Die Bewilligungsbehörde prüft mindestens 25 Prozent der durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger insgesamt eingereichten Verwendungsnachweise vertieft (Stichprobe). Ergibt sich aus der kursorischen oder vertieften Prüfung der eingereichten Verwendungsnachweise, dass der Mindestanteil



- der Stichprobe nicht geeignet und angemessen ist, erhöht die Bewilligungsbehörde diesen nach ihrem Ermessen.
- 7.6.2 Die Auswahl der als Stichprobe vertieft zu prüfenden Verwendungsnachweise erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde Verwendungsnachweise von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zur vertieften Prüfung auswählen, an deren Zuverlässigkeit aufgrund von Erkenntnissen aus vorangegangenen Prüfungen begründete Zweifel bestehen oder die nach cursorischer Prüfung zur Erstattung verpflichtet sind. Bei der Auswahl müssen mindestens fünf Prozent der Stichprobe auf durch kommunale Körperschaften eingereichte Verwendungsbestätigungen entfallen.
- 7.6.3 Die Bewilligungsbehörde fordert zur vertieften Prüfung der Verwendungsnachweise die zugehörigen Belege und sonstigen Unterlagen an, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Ergeben sich bei der cursorischen oder vertieften Prüfung der Verwendungsnachweise konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, ist eine Anforderung der zugehörigen Belege und sonstigen Unterlagen erforderlich (Vollbelegprüfung).
- 7.7 Form
- 7.7.1 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde elektronisch einzureichen. Informationen hierzu sind auf der Webseite der Bewilligungsbehörde (www.kvjs.de) abrufbar.
- 7.7.2 Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise ausschließlich über das vom Land bereitgestellte Förderportal in der jeweils vorgesehenen elektronischen Form einzureichen. Eine Einreichung außerhalb des Portals



ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

8 Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf gilt nur für das Haushaltsjahr 2026.

Datenschutzhinweise sind zu finden unter <https://www.kvjs.de/meta/datenschutz>.

Inhaltliche und formale Fragen können gerichtet werden an
Impulse-Inklusion@kvjs.de.